

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschloffen, die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1891, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887, nebst einer Anleitung zur Bestimmung des Etraktgehalts von Branntweinen, zu genehmigen.

Bern, den 2. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Freiherr v. Matschuh.

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1891, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887, (Reichs-Gesetzbl. S. 538).

Zu Artikel I.

Zum Zweck der nach Maßgabe der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent (Central-Blatt für 1890 S. 216) erfolgenden Neubemessung der Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellen dürfen, ist für jede der bisher theilhaftigen landwirtschaftlichen Brennereien, welche in keinem der Jahre 1887/88 bis 1889/90 mehr als 267 750 Liter Betriebsraum bemaischt und in dieser Zeit einen regelmäßigen Betrieb gehabt haben, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabefatze hergestellte Jahresmenge Branntwein durch Erhöhung um ein fünfstel anderweit zu berechnen.

Für jede der in den Jahren 1887/88 bis 1889/90 nicht regelmäßig betriebenen Brennereien der vorbezeichneten Kategorie ist derjenige nach §. 10 lit. d der gedachten Vorschriften berechnete Theil der Alkoholproduktion, welcher zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellbar gewesen wäre, wenn die fragliche Brennerei in der verfloffenen Kontingentsperiode in dem als angemessen festgesetzten Umfange betrieben worden sein würde, um ein fünfstel zu erhöhen.

Zu der gemäß §. 12 der Vorschriften von den Direktivbehörden der obersten Landes-Finanzbehörde einzureichenden Nachweisung ist eine vierte Spalte anzulegen und darin in einer Summe diejenige Litermenge reinen Alkohols anzugeben, um welche sich die in der Nachweisung zu §. 5 der Vorschriften für die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Brennereien (Absatz 1) in Ansatz gebrachte Litermenge in Folge der anderweiten Berechnung erhöht hat.

Die um ein fünfstel erhöhte durchschnittliche Jahresmenge ist der nach §. 15 der Vorschriften von den Direktivbehörden zu treffenden Festsetzung der Litermenge reinen Alkohols, welche jede einzelne Brennerei innerhalb der neuen Kontingentsperiode zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefatze jährlich herstellen darf, zu Grunde zu legen.

Zu Artikel II.

a. Ziffer 1.

Die näheren Anordnungen darüber, in welchen Grenzen die steuerliche Kontrolle der Brennereien und Branntwein-Reinigungsanstalten mit Einschluß der bei denselben befindlichen Privatlager gebührenfrei zu erfolgen hat, bleiben bis auf weiteres den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen.

b. Ziffer 3 und 6.

Für sämtliche landwirtschaftliche Brennereien, welche in der laufenden Betriebsperiode schon vor dem 1. Oktober 1890 ihren Betrieb eröffnet haben, hat unter Zugrundelegung der neuen Bestimmungen des Gesetzes eine anderweite Feststellung der für diese Periode zu entrichten gewesenen beziehungsweise noch zu entrichtenden Steuerbeträge zu erfolgen. Soweit dieselben hinter den von den Brennereibesitzern auf Grund der bisher gültigen Bestimmungen festgestellten Beträgen zurückbleiben, ist der Unterschied zurückzuzahlen, im entgegengesetzten Falle aber von einer Nachhebung abzusehen.